



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Braunschweig
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig
Aktenzeichen: 7 A 195/22



Verwaltungsgericht
Braunschweig

7. Kammer
Die Vorsitzende



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

7 A 195/22

Ihr Zeichen

Durchwahl

0531 488-

Datum

27.09.2022



in der Verwaltungsrechtssache

./. Landkreis Gifhorn

Streitgegenstand: Informationsfreiheit

ist Ihre Klageschrift vom 23.09.2022 hier am 27.09.2022 eingegangen. Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Sie werden gebeten, das oben genannte Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben.

Das Gericht hat durch Beschluss den **Streitwert vorläufig** auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Falls Bedenken gegen die Übertragung auf d. Einzelrichter/in bestehen, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Justizobersekretärin

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Braunschweig im Bereich "Wir über uns - Datenschutz" abrufbar oder können bei Gericht eingesehen werden.

Link: <http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/wirueberuns/datenschutz/>

Dienstgebäude
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Telefon
0531 4883000
Telefax
05141 593733000
Sprechzeiten
Montag-Freitag 9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1272981473459-000216750
De-Mail: vg-braunschweig@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de

Verwaltungsgericht Braunschweig Wilhelmstraße 55 38100 Braunschweig		Braunschweig, 27.09.2022 Telefon 0531 488- [REDACTED]	
Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig [REDACTED]		Aktenzeichen der Justizbehörde, Bezeichnung der Sache 7 A 195/22 [REDACTED] / Landkreis Gifhorn Informationsfreiheit	
		Bankverbindung der Justizbehörde VG Braunschweig NORD/LB Hannover IBAN: DE77 2505 0000 0106 0249 46 SWIFT/BIC: NOLA DE 2H	
Kostenrechnung		Geschäftszeichen der oder des Zahlungspflichtigen	
Kassenzeichen (Bitte stets angeben)	[REDACTED]	Rechnungsbetrag	EUR, Cent 483,00

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Sie werden gebeten, den **Rechnungsbetrag binnen zwei Wochen** auf das oben stehende Konto zu überweisen oder einzuzahlen. Geben Sie bitte bei der Überweisung **nur das Kassenzeichen** an!

Verwenden Sie bitte **keine weiteren Zusätze**. Einzahlungen ohne Kassenzeichen, bzw. mit Zusätzen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und uns unnötige Mühen und Kosten.

Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die verwendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes - EUR -	zu zahlen - EUR -
	Jeweils gemäß Kostenverzeichnis-Nr. zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)		
1	Verfahren im Allgemeinen (KVNR: 5110)	5.000,00	483,00
	Summe:		483,00

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gerichtskostengesetzes ist die Verfahrensgebühr sofort fällig. Die Berechnung erfolgt auf Grund eines vorläufig angenommenen Streitwertes zunächst Ihnen gegenüber als Kläger/-in. Der **endgültige** Streitwert und die **endgültige** Verpflichtung zur Kostentragung werden in der Schlusssentscheidung festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Kostenrechnung kann mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung angefochten werden. Sie ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Von Rechtsanwältinnen, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind die Erinnerung sowie Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55d S. 1 VwGO). Gleiches gilt für die im Übrigen nach § 67 Abs. 2 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Erinnerung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bitte geben Sie auf der Erinnerung die o.a. Geschäftsnummer der Justizbehörde und die Bezeichnung der Sache an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Justizbehörde

Die Kostenrechnung wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.